



Kreisjugendring Ebersberg
Bahnhofstraße 12
85560 Ebersberg
08092/21038
www.kjr-ebe.de

Zuschussrichtlinien

**für die Förderung der Jugendarbeit im
Landkreis Ebersberg aus Mitteln des Landkreises**

genehmigt im Jugendhilfeausschuss vom 04.04.2019,
gültig ab dem Zuschussjahr 2019



Kreisjugendamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
08092/823-0
www.kreisjugendamt.lra-ebe.de

Inhalt

Präambel

1 Allgemeine Fördergrundsätze	4
1.1 Antragsberechtigung	4
1.2 Form und Frist der Antragstellung.....	4
1.3 Förderung	5
1.4 Art der Finanzierung.....	6
1.5 Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung.....	6
2 Zuschüsse für Organisationen/Veranstalter	7
2.1 Veranstaltungen im freizeitpädagogischen Bereich	7
2.1.1 Veranstaltungen ohne Übernachtung	7
2.1.2 Veranstaltungen mit Übernachtung	8
2.2 Mitarbeitendenbildung.....	9
2.3 Anschaffungen, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit,	10
Verwaltungskosten und Ausstattung	10
2.4 Neue Projekte/Initiativen/Ideen	11
3 Förderung der Ehrenamtlichen	12
3.1 Jugendleiter*innen-Card – Juleica	12
3.2 Grundförderung für Jugendleiter*innen	13
3.3 Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige.....	14
4 Räume der Jugendarbeit (Förderung durch das Kreisjugendamt)	15
5 Zusätzliche Fördermöglichkeiten.....	16

Präambel

Der Landkreis Ebersberg will die Jugendarbeit landkreisweit fördern. Mit verschiedenen Zuschussmöglichkeiten soll eine vielfältige und kreative Jugendarbeit unterstützt werden.

Die Jugendarbeit ist eine wichtige Säule unserer Gesellschaft und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Darum ist dem Landkreis Ebersberg die Wertschätzung und Anerkennung einer variantenreichen, offenen und freien Jugendarbeit wichtig.

Nur durch die engagierten ehrenamtlichen Betreuer*innen, die sich in die Konzeption, Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen der Jugendarbeit einbringen, sind die hohe Anzahl der Angebote und deren gute Qualität möglich.

Bei der Förderung der Jugendarbeit von Jugendorganisationen im Rahmen der Zuschussrichtlinien handelt es sich um eine übertragene Aufgabe, die der Kreisjugendring Ebersberg (KJR Ebersberg) im Auftrag des Landkreises übernimmt.

Die finanziellen Mittel, die im Rahmen der Zuschussrichtlinien ausgezahlt werden, sind öffentliche Gelder (Steuergelder) des Landkreises und der Gemeinden.

1 Allgemeine Fördergrundsätze

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit ist § 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Für folgende Bereiche können Zuschüsse beantragt werden:

- Veranstaltungen ohne Übernachtung,
- Veranstaltungen mit Übernachtung,
- Mitarbeitendenbildung,
- Anschaffungen, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten und Ausstattung,
- Neue Projekte/Initiativen/Ideen,
- Grundförderung für Jugendleiter*innen,
- Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige,
- Räume der Jugendarbeit.

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Ebersberg, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und nach entsprechender Prüfung übrige Träger, Einrichtungen und Initiativen der Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis Ebersberg (gemäß §§ 11, 12, 74, 75 SGB VIII).

Die Förderung von Veranstaltungen von Jugendorganisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises Ebersberg, an denen Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Ebersberg teilnehmen, wird im Einzelfall geprüft.

Weitere Fördervoraussetzung ist der Abschluss der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt Ebersberg, zur Prävention sexueller Gewalt durch Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses. Organisationen ohne Vereinbarung melden sich bitte beim Kreisjugendamt (08092/823-0). Zuschüsse können von neu gegründeten Vereinen oder Initiativen einmalig auch ohne Vereinbarung beantragt werden.

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Träger (z.B. Gemeinden bzw. Jugendeinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden). Eine Ausnahme bilden die „Zuschüsse für Räume der Jugendarbeit“. Die Organisationen, die im *Ring politischer Jugend* (RPJ) zusammengeschlossen sind, können generell nur Anträge für Veranstaltungen einreichen und nur für solche, die nicht überwiegend der reinen Parteiarbeit dienen.

1.2 Form und Frist der Antragstellung

Zuschussanträge sind auf den aktuellen Antragsformularen zu stellen, zu finden unter: www.kjr-ebe.de. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Zuschussanträge können ganzjährig eingereicht werden und werden zeitnah ausbezahlt.

Abgabefristen für Zuschussanträge

<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen ohne/mit Übernachtung • Mitarbeitendenbildung • Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige 	<p>8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten und Ausstattung 	<p>31.10. (Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Projekte/Initiativen/Ideen 	<p>wird vorab beantragt, es wird eine Abgabefrist für den Verwendungsnachweis festgelegt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Grundförderung für Jugendleiter*innen 	<p>31.08.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Räume der Jugendarbeit 	<p>15.08. des Jahres vor Beginn der Maßnahme</p>

Das Zuschussjahr endet am 31.10. Anträge die nach diesem Datum eingehen, werden ins folgende Haushaltsjahr übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Abgabefristen eingehalten wurden. Die Auszahlung dieser Zuschüsse kann erst Ende Februar des folgenden Haushaltsjahres erfolgen.

1.3 Förderung

Die Zuschüsse sind **zweckgebunden für die Jugendarbeit** im Landkreis Ebersberg und werden vom Landkreis Ebersberg finanziert. Für die Vergabe der Zuschüsse gilt: Die Antragstellenden sollen die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anwenden.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Gelder der öffentlichen Hand, darum gelten folgende Fördergrundsätze:

- Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn im Antrag auch Ausgaben angegeben werden. Dies gilt für alle Zuschussarten, mit Ausnahme der Grundförderung für Jugendleiter*innen.
- Der Zuschuss kann nur bis zur Höhe der Gesamtausgaben gewährt werden.
- Wurde bei einer Veranstaltung Gewinn erzielt, kann diese nicht bezuschusst werden.
- Werden andere Zuschüsse **vom Landkreis** (nicht Stadt, Gemeinde, Kirche...) gewährt, kann der Kreisjugendring Ebersberg nicht fördern, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung. Wenn am Jahresende die Summe aller Anträge die Höhe der **vorhandenen Zuschussgelder** übersteigt, werden die zuletzt eingereichten Anträge prozentual gekürzt.

Gefördert werden Teilnehmer*innen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Für die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen bzw. Betreuer*innen gilt keine Altersgrenze. Sie können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landkreises haben. Die Entscheidung über den Zuschussantrag wird den Antragstellenden mitgeteilt.

Zuschüsse nach „2. Zuschüsse für Organisationen/Veranstalter“ werden ausschließlich auf ein Bankkonto der Organisation, möglichst ein eigenes Bankkonto für die Jugendarbeit, überwiesen. Ausnahme: „2.5 Neue Projekte/Initiativen/Ideen“. Zuschüsse nach „3. Förderung der Ehrenamtlichen“ werden ausschließlich auf ein Privatkonto überwiesen.

Die entsprechenden Originalbelege müssen mindestens 5 Jahre geordnet aufbewahrt werden. Sie sind auf Verlangen dem Kreisjugendring Ebersberg bzw. dem Kreisjugendamt zur Prüfung vorzulegen und die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben müssen nachweisbar sein. Bereits ausbezahlte Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn deren Verwendung nicht oder nicht mehr dem bestimmten Zweck entspricht oder Auflagen nicht eingehalten wurden. Das gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.

1.4 Art der Finanzierung

Die Zuschüsse für die Jugendarbeit werden zu 100 % aus Landkreismitteln finanziert. Die 21 Gemeinden leisten jährlich einen pauschalen Sachkostenbeitrag (Gemeindlicher Grundbetrag), der sich an der Einwohnerzahl orientiert.

1.5 Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung

Antragsteller*innen erklären sich grundsätzlich mit der Speicherung und Verarbeitung notwendiger Daten im Rahmen der Antragstellung, bzw. Bearbeitung der Zuschussanträge und Zuschussbewilligung einverstanden (Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung). Ausführliche Hinweise auf: www.kjr-ebe.de.

2 Zuschüsse für Organisationen/Veranstalter

2.1 Veranstaltungen im freizeitpädagogischen Bereich

2.1.1 Veranstaltungen ohne Übernachtung

Gefördert werden:

- Sportliche Veranstaltungen, die nicht dem Vereinszweck dienen,
- Kinder- und Jugendevents,
- Veranstaltungen zur politischen Bildung (nicht parteipolitisch!),
- Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit,
- Ferienprogramm,
- Ausflüge,
- Angebote vor Ort,
- Angebote im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit.

Kosten wie Arbeitsmaterial, Referierendenkosten, Raummiete, Verpflegung und Fahrtkosten können berücksichtigt werden. Angebote sind förderfähig, wenn mindestens 50 % freizeitpädagogischer Anteil enthalten sind. Freizeitpädagogischen Charakter haben Einheiten, die der Gemeinschaft, der Teambildung und der allgemeinen Bildung dienen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, wie z.B. normaler Trainingsbetrieb, Gruppenstunden, Jahreshauptversammlungen, vereinsinterne Feiern und Feste, kircheninterne Ereignisse (z.B. Kommunion, Firmung und Konfirmation), Kurse, schulische Veranstaltungen und solche, deren Vor- und Nachbereitung für die Teilnehmer*innen verpflichtend sind. Grundsätzlich wird von einer ehrenamtlichen Betreuung ausgegangen. Eine Förderung von Aufwandsentschädigungen oder Honoraren für ansonsten ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ist in der Regel nicht möglich. Veranstaltungen ohne Ausgaben oder bei denen Gewinn erzielt wurde, können nicht bezuschusst werden.

Förderbetrag

Der Zuschuss beträgt 50 % der angemessenen Gesamtkosten der Veranstaltung ohne Übernachtung, wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 250 €. Eine höhere Förderung ist in Ausnahmefällen möglich.

Für inklusive oder integrative Veranstaltungen kann für je 4 Menschen mit Förderbedarf oder 2 Menschen mit besonders hohem Förderbedarf ein*e Betreuer*in angerechnet werden. Für die betreuende Person beträgt der Zuschuss 15 € pro Tag.

Beizulegen sind:

- Einnahmen-/ Ausgabenaufstellung (im Antragsformular) mit Kopie eines Ausgabenbelegs, aus dem ersichtlich ist, dass die „Veranstaltung ohne Übernachtung“ stattgefunden hat, z.B. für Fahrtkosten (Zugticket, Busrechnung) oder Referierendenhonorar (**Hinweis: ein einzelner Beleg ist ausreichend**).
- Ausschreibung oder Programm oder Kurzbericht.

Für inklusive oder integrative Veranstaltungen zusätzlich:

- Teilnehmer*innenliste (notwendige Angaben siehe Vorlage unter www.kjr-ebe.de),
- Betreuer*innennachweis (Kopie der gültigen Juleica, Trainer*innenlizenz oder Bestätigung der Organisation, dass die betreuende Person geeignet ist).

Abgabefrist für Zuschussanträge für Veranstaltungen ohne Übernachtung ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
--

2.1.2 Veranstaltungen mit Übernachtung

Gefördert werden z.B.:

- Freizeiten,
- Trainingslager.

Angebote sind förderfähig, wenn mindestens 50 % freizeitpädagogischer Anteil enthalten sind. Freizeitpädagogischen Charakter haben Einheiten, die der Gemeinschaft, der Teambildung und allgemeinen Bildung dienen.

Nicht gefördert werden

- schulische Veranstaltungen wie Klassenfahrten,
- Veranstaltungen/Freizeiten, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, wie z.B. normaler Trainingsbetrieb, Gruppenstunden, Jahreshauptversammlungen,
- vereinsinterne Feiern und Feste,
- kircheninterne Ereignisse (z.B. Kommunion, Firmung und Konfirmation),
- Kurse und Veranstaltungen deren Vor- und Nachbereitung für die Teilnehmer*innen verpflichtend sind.

Grundsätzlich wird von einer ehrenamtlichen Betreuung ausgegangen. Eine Förderung von Aufwandsentschädigungen oder Honoraren für ansonsten ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ist in der Regel nicht möglich. Veranstaltungen ohne Ausgaben oder bei denen Gewinn erzielt wurde, können nicht bezuschusst werden.

Förderbetrag

Gefördert werden mindestens eine Übernachtung und maximal 13 Übernachtungen. Der Zuschuss beträgt 7 € pro Übernachtung und Teilnehmer*in und 15 € pro Übernachtung und Betreuer*in. Je angefangene 8 Teilnehmer*innen wird eine betreuende Person gefördert. Wenn der errechnete Zuschussbetrag unter 100 € liegt, wird ein Zuschuss von 100 € gewährt.

Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe der Gesamtkosten gewährt.

Es können nur Übernachtungen gefördert werden, an denen Teilnehmer*innen betreut werden. Aufbau- und Nachbereitungszeiten an denen ausschließlich Betreuer*innen anwesend sind, werden nicht gefördert.

Bei Trainingslagern beträgt der maximale Zuschuss 280 € **zuzüglich** Betreuer*innenzuschuss. Voraussetzung: mindestens 50 % Freizeitpädagogik.

Für inklusive oder integrative Veranstaltungen (Freizeiten) kann für je 4 Menschen mit Förderbedarf oder 2 Menschen mit besonders hohem Förderbedarf ein*e Betreuer*in gefördert werden. Für die betreuende Person beträgt der Zuschuss 15 € pro Übernachtung.

Beizulegen sind:

- Einnahmen-/ Ausgabenaufstellung (im Antragsformular) mit Kopie eines Ausgabenbelegs, aus dem ersichtlich ist, dass die „Veranstaltung mit Übernachtung“ stattgefunden hat, z.B. für Fahrtkosten (Zugticket, Busrechnung) oder Übernachtungskosten
(Hinweis: ein einzelner Beleg ist ausreichend).
- Ausschreibung oder Programm oder Kurzbericht,
- bei Trainingslagern ist eine Übersicht des kompletten Programmablaufs beizulegen, aus dem hervorgeht, wann Trainingszeiten und wann freizeitpädagogische Einheiten durchgeführt wurden.
- Teilnehmer*innenliste (im Antragsformular),
- Betreuer*innenachweis (Kopie der gültigen Juleica, Trainer*innenlizenz oder Bestätigung der Organisation, dass die betreuende Person geeignet ist).

Je angefangene 10 Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Ebersberg kann ein*e Teilnehmer*in aus einem anderen Landkreis mitgefördert werden. Eine Doppelförderung durch mehrere Landkreise ist auszuschließen.

Abgabefrist für Zuschussanträge für Veranstaltungen im freizeitpädagogischen Bereich ist **spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.**

2.2 Mitarbeitendenbildung

Gefördert werden Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitenden mit einer Dauer von **bis zu 6 Stunden** pro Tag:

- Aus- und Fortbildung für die Juleica,
- thematische Angebote, z.B. Schulungen für Gruppenleiter*innen,
- Klausuren.

Hinweis: Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von **mehr als 6 Stunden** pro Tag können Förderanträge beim Bayerischen Jugendring (im Vorhinein zu beantragen!) gestellt werden.

Nicht gefördert werden:

- Sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend,
- Exerzitien in der katholischen Jugendarbeit,
- Sitzungen von Vereins-/ Verbandsorganisationen (z.B. Vollversammlungen, Jahreshauptversammlungen),
- technische Kurse im Bereich THW und Feuerwehr,
- Veranstaltungen ohne Ausgaben oder bei denen Gewinn erzielt wurde.

Förderbetrag

Der Zuschuss beträgt 25 % der angemessenen Gesamtkosten der Mitarbeitendenbildung, wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 250 €.

Beizulegen sind:

- Einnahmen-/ Ausgabenaufstellung (im Antragsformular) mit Kopie eines Ausgabenbelegs, aus dem ersichtlich ist, dass die Mitarbeitendenbildung stattgefunden hat, z.B. für Fahrtkosten (Zugticket, Busrechnung) oder Referierendenhonorar.
- Ausschreibung oder Programm oder Kurzbericht.

Abgabefrist für Zuschussanträge für Mitarbeitendenbildung ist **spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme**.

2.3 Anschaffungen, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten und Ausstattung

Gefördert werden Anschaffungen für die **Jugendarbeit des Vereins oder der Gruppe**, die im Eigentum des Vereins bleiben, wie:

- Technische Mittel für die Jugendarbeit: z.B. Mediengeräte wie PCs, Beamer etc.,
- Fachliteratur für Jugendleiter*innen: z.B. Fachbücher zur Jugendarbeit, Werkbücher, Rechtshilfen oder Fachzeitschriften,
- Anschaffungen von Arbeitsmaterial: z.B. Brettspiele, Bastelwerkzeug, CDs, DVDs etc.,
- Anschaffungen von behindertenspezifischem Material für die offene Behindertenarbeit mit jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit,
- Anschaffungen von Sport- und Spielgeräten: z.B. Tischtennisplatten, Kleinfeldtore, Volleyballgarnituren, Schwungtücher und ähnliche Spielgeräte für Bewegungsspiele,
- vorgeschriebene Kleidung zur Ausübung der Aktivität im Verein (außer T-Shirts, Trainingsanzüge, Trachtenschmuck und Gamsbärte),
- Aufwendungen für die Verwaltung, wie Portokosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden

- Zeitschriften und Veröffentlichungen, die von einem Verband für seine Mitglieder herausgegeben werden,
- Verbandsabgaben, Vereinsbeiträge und Startpassgebühren.

Für Sport- und Schützenvereine gilt: Großanschaffungen gemäß der Liste zuwendungsfähiger Sportgroßgeräte für Fachverbände werden nicht gefördert.

Förderbetrag

Jeder Jugendorganisation kann ohne Ausgabenbelege pauschal einen Zuschuss von jährlich 70 € gewährt werden. Es kann für jeden Verein/Organisation nur ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss für Anschaffungen beträgt bis zu 30 % der angemessenen Gesamtkosten. Er wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die maximale Zuschusssumme beträgt pro Jahr und Verein/Organisation 1.300 €.

Bitte beachten: Es muss eine Inventarliste über bewegliche Gegenstände geführt werden, deren Anschaffungswert 250 € übersteigt und die voraussichtlich mindestens 3 Jahre genutzt werden. Das gilt auch für Kleidung.

Beizulegen sind:

- Kopien **aller** Ausgabenbelege.

Abgabefrist für Zuschussanträge für Anschaffungen, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten und Ausstattung ist der **31.10.** Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.

2.4 Neue Projekte/Initiativen/Ideen

Gefördert werden Projekte/Initiativen/Ideen, mit denen neue Wege in der Jugendarbeit erschlossen werden. Hierfür sind keine Eingrenzungen vorgesehen.

Die Förderung wird im Vorfeld als Starthilfe gewährt.

Die Antragsstellung erfolgt mittels einer Projektbeschreibung/ -konzeption, die beim KJR eingereicht wird. Die Projektbeschreibung soll die fünf W-Fragen beantworten: Wer? Was? Wann? Wo? Warum? – durchführen will. Darüber hinaus muss eine Kostenkalkulation beigelegt werden.

Förderbetrag

Über die Förderung entscheidet der Vorstand des KJR in seiner Sitzung. Der Zuschuss beträgt 50 % der angemessenen Gesamtkosten. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 500 €.

Abrechnung: Abhängig vom Zeitrahmen des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Zeitpunkt und Umfang werden im Zuschussbescheid genannt. Andernfalls sind die Antragstellenden verpflichtet, den Vorabzuschuss zurück zu zahlen.

3 Förderung der Ehrenamtlichen

3.1 Jugendleiter*innen-Card – Juleica

Die Juleica (Jugendleiter*innen-Card) ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit. Mit Hilfe der Juleica können sich Gruppenleiter*innen gegenüber Eltern und Teilnehmer*innen sowie gegenüber Politik und Gesellschaft als ausgebildete Mitarbeitende der Jugendarbeit ausweisen. Denn jede*r Inhaber*in hat eine Ausbildung nach festgelegten Qualitätsstandards absolviert und sich mindestens 34 Stunden mit Gruppenpädagogik, Aufsichtspflicht, Methoden der Jugendarbeit und vielen anderen Themenbereichen beschäftigt.

Hinzu kommt bei der **Erstausstellung** der Nachweis einer **Grundausbildung Erste Hilfe** (9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), die bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein darf.

Die Juleica erhalten Mitarbeitende in der Jugendarbeit, die für einen anerkannten öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe **ehrenamtlich tätig** sind (im Sinne des § 73 SGB VIII).

Als Jugendleiter*in ist jemand tätig, die*der sich z.B.:

- Woche für Woche in einer Jugendgruppe,
- bei der Organisation von Konzerten und Festivals,
- als Leiter*in von Seminaren,
- in Jugendzentren oder kommunalen Initiativen (wie z.B. Jugendcafés, Jugendtreffs etc.),
- als Betreuer*in von Ferienfreizeiten

kontinuierlich über einen längeren Zeitraum engagiert.

Juleica-Qualitätsstandards des Bayerischen Jugendrings: <https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/juleica/qualitaetsstandards.html>.

Die Juleica kann im Online-Antragsverfahren kostenlos beantragt werden. Erforderlich sind dazu eine E-Mail-Adresse sowie ein digitales Portrait-Foto:

www.juleica-antrag.de.

Schritt für Schritt-Anleitung zur Juleica siehe: <https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/juleica/>.

Juleica Verlängerung bzw. Folgeausstellung

Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist rechtzeitig vor Ablauffrist eine neue Card über www.juleica-antrag.de zu beantragen.

Für die Verlängerung (Neuausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Unterrichtseinheiten) nachzuweisen. Bitte wende Dich auch an den Träger, für den Du aktiv bist. Gegebenenfalls kommen weitere Anforderungen hinzu, die von Träger zu Träger variieren können.

Ehrenamtskarte

Darüber hinaus sind Juleica-Inhaber*innen mit Wohnsitz im Landkreis Ebersberg berechtigt, die Bayerische Ehrenamtskarte zu beantragen.

Antragsformular des Landkreises Ebersberg:

<https://ehrenamt.lra-ebe.de/ehrenamt/bayerische-ehrenamtskarte/>.

3.2 Grundförderung für Jugendleiter*innen

Gefördert werden **aktive Jugendleiter*innen**, die Inhaber*innen einer **gültigen Juleica** sind und keine Aufwandsentschädigung o.ä. erhalten. Diese können einmal jährlich einen zweckfreien Zuschuss in Höhe von 100 € beantragen. Entscheidend ist, dass die Jugendarbeit überwiegend im Landkreis Ebersberg stattfindet, unabhängig davon, wo die Juleica ausgestellt worden ist.

Antragsformular siehe www.kjr-ebe.de.

Die Förderung kann nur auf ein privates Girokonto der antragstellenden Person ausbezahlt werden.

Abgabefrist für den Antrag auf Grundförderung für Jugendleiter*innen ist der 31.08.

3.3 Förderung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige

Gefördert wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, z.B. den Themen Aufsichtspflicht, Mobbing, Integration, Inklusion, etc.

Nicht gefördert werden/wird:

- Sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien in der katholischen Jugendarbeit,
- Sitzungen von Vereins-/Verbandsorganisationen (z.B. Vollversammlungen, Jahreshauptversammlungen),
- technische Kurse im Bereich THW und Feuerwehr,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die bereits nach „2.2 Mitarbeitendenbildung“ gefördert werden.

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der angemessenen Gesamtkosten, wird jedoch nur bis zur Höhe des Fehlbetrags gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 50 € pro Antrag.

Beizulegen sind:

- Kopie der gültigen Juleica oder Bestätigung der Organisation,
- Kopie Teilnahmebestätigung mit Nachweis der Kosten,
- Kopie Fahrtkostenbeleg (Fahrkarte, Kilometer-Nachweis).

<p>Abgabefrist für Zuschussanträge Förderung der Aus- und Fortbildung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.</p>

4 Räume der Jugendarbeit (Förderung durch das Kreisjugendamt)

Bitte das Antragsformular des Kreisjugendamtes verwenden!

<https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/praeventive-jugendhilfe/zuschuesse-fuer-die-jugendarbeit/zuschussantraege/>

Bitte nutzt das Beratungsangebot des Kreisjugendamtes, unter 08092/823-0.

Gefördert werden:

- Innenausbau von neu errichteten Jugendräumen, Jugendtreffs, Jugendzentren (z.B. Malerarbeiten, nutzungsgerechter Bodenbelag etc.),
- Erstausrüstung (von neu errichteten Jugendräumen, Jugendtreffs, Jugendzentren),
- Renovierung/den Umbau (Innenausbau und Einrichtung für Jugendarbeit) von Gebäuden die künftig für die Jugendarbeit genutzt werden sollen,
- Neuanschaffung von technischen Spiel- und Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder der Renovierung/des Umbaus von künftig genutzten Räumen der Jugendarbeit,
- behindertengerechte Gestaltung oder den Umbau in behindertengerechte Räume der Jugendarbeit,
- Renovierung von bestehenden Räumen der Jugendarbeit.

Dazu gehören auch **ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen**, die mit 2 € je Arbeitsstunde bezuschusst werden. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen auf einer gesonderten Liste aufgeführt werden (Namen der Helfer*innen, Zahl der Arbeitsstunden, Art der Arbeiten, Datum, Unterschrift). **Renovierungsmaßnahmen** werden jeder Einrichtung nur alle 5 Jahre bezuschusst. **Ausnahme:** Für **Räume der offenen Jugendarbeit** kann jährlich ein Zuschuss für sogenannte Abschnittsrenovierungen in Eigenregie beantragt werden.

Nicht gefördert werden der Bau des Hauses, sanitäre Installationsarbeiten etc.

Förderbetrag

Es können 30 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 25.000 €, als Zuschuss gewährt werden.

Bitte beachten: Es muss eine Inventarliste geführt werden über bewegliche Gegenstände, deren Anschaffungswert 250 € übersteigt und die voraussichtlich mindestens 3 Jahre genutzt werden.

Beizulegen sind:

- Kopien aller Rechnungen,
- Liste über ehrenamtlich erbrachte Arbeiten.

Abgabefrist für Zuschussanträge für Räume der Jugendarbeit ist der 15.08. des Vorjahres. Eine **Voranmeldung** über die voraussichtlichen Gesamtkosten muss bereits im **Vorjahr** bis zum 15.08. schriftlich erfolgen, zur rechtzeitigen Einplanung der Zuschusssumme.

Für den Verwendungsnachweis bitte den Vordruck des Kreisjugendamtes verwenden! Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises, der spätestens 12 Monate nach dem im Antrag genannten Fertigstellungstermin erbracht werden muss.

5 Zusätzliche Fördermöglichkeiten

- Sportförderung und Kulturförderung im Landkreis Ebersberg werden im Landratsamt bearbeitet und bezuschusst – weitere Infos unter 08092/823-0 und unter der [Homepage des Landratsamtes](#).
- Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmer*innen für Zwecke der Jugendarbeit ist im Internet veröffentlicht:
<https://www.bjr.de/themen/ehrenamt/freistellung.html>.
- Verdienstausfallzuschuss für Mitarbeitendenbildung kann aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung finanziert und über die Verbände bzw. den Bezirksjugendring beantragt werden. Weitere Infos bei den Verbänden und unter www.bjr.de, sowie www.jugend-oberbayern.de.
- Bayerischer Jugendring: Projektbezogene Drittmittel. Weitere Zuschüsse gibt es auch bei Verbänden, Kirchen, Gemeinden, Bezirk Oberbayern, Staatsregierung, Bund, EU und aus Stiftungen:
<https://www.bjr.de/themen/foerderung/drittmittel.html>.
- Bildungs- und Teilhabe-Paket für Privatpersonen über das [Landratsamt Ebersberg](#).
- Ehrenamtskarte über Koordinierungszentrum bürgerschaftliches Engagement im Landratsamt Ebersberg:
<https://ehrenamt.lra-ebe.de/ehrenamt/bayerische-ehrenamtskarte/>.

Herausgeber:



Kreisjugendring Ebersberg
Bahnhofstraße 12
85560 Ebersberg

Telefon: 08092/21038
Fax: 08092/24615
E-Mail: zuschuesse@kjr-ebe.de

Anträge, Formulare und ergänzende Infos:
<http://www.kjr-ebe.de/zuschuesse/zuschuesse-fuer-vereine/>



Kreisjugendamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefonzentrale: 08092/823-0
E-Mail: jugendamt@lra-ebe.de

Anträge, Formulare und ergänzende Infos:
<https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/praeventive-jugendhilfe/zuschuesse-fuer-die-jugend-arbeit/zuschussantraege/>